

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 23.10.2025 die folgende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Kostenbeiträge und –entgelte sind zu zahlen

- a) der Kostenbeitrag
 - b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch des Kindergartens stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen erhoben.

§ 2 – Kostenbeitrag des Kindergartens

- (1) Der Jahreskostenbeitrag beträgt ab **01.01.2026**:

- 1.1. für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes **über 3 Jahre** einer Familie von **07:15 Uhr** bis einschließlich **12:15 Uhr**

3.000,00 €

und wird in monatlichen Raten von

250,00 € erhoben,

- 1.2. für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes **über 3 Jahre** einer Familie von **07:15 Uhr** bis einschließlich **14:15 Uhr**

4.200,00 €

und wird in monatlichen Raten von

350,00 € erhoben,

1.3. für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes **über 3 Jahre** einer Familie von **07:15 Uhr** bis einschließlich **16:15 Uhr**

5.400,00 €

und wird in monatlichen Raten von

450,00 € erhoben.

(2) Der Jahreskostenbeitrag beträgt ab **01.01.2026**:

2.1. für das erste Kind **unter 3 Jahre** einer Familie in der Krippengruppe oder altersübergreifenden Gruppe von **07:15 Uhr** bis einschließlich **12:15 Uhr**

3.240,00 €

und wird in monatlichen Raten von

270,00 € erhoben.

2.2 für das erste Kind **unter 3 Jahre** einer Familie in der Krippengruppe oder altersübergreifenden Gruppe von **07:15 Uhr** bis einschließlich **14:15 Uhr**

4.560,00 €

und wird in monatlichen Raten von

380,00 € erhoben.

2.3 für das erste Kind **unter 3 Jahre** einer Familie in der Krippengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe von **07:15 Uhr** bis **16:15 Uhr**

5.760,00 €

und wird in monatlichen Raten von

480,00 € erhoben.

(3) Grundsätzlich gilt die gebuchte Betreuungszeit für die Dauer des jeweiligen Betriebsjahres. Änderungen der Betreuungszeit können nur aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragt werden.

(3a) Reduziert die Stadt Hessisch Lichtenau die in Abs.1 Ziff. 1.3 genannte Betreuungszeit länger als ein zusammenhängendes Vierteljahr, so wird der Kostenbeitrag der tatsächlich angebotenen Betreuungszeit ab der Reduzierung angepasst.

- (4) Wird die Betreuungszeit erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten, wenn an mehr als 5 Tagen im Monat die Betreuungszeit überschritten wird) wird der jeweils nächsthöhere Beitrag für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeitragsersatzung, wenn die Betreuungszeit nicht voll ausgenutzt wird.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten und ist für das älteste Kind der volle Monatsbeitrag zu entrichten (Abs. 1 und 2), ermäßigt sich für jedes weitere Kind der Familie der jeweilige Kostenbeitrag um 1/3.

§ 3 – Ermäßigungen/Freistellung

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Hessisch Lichtenau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträge Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbeitragsbefreiung und -ermäßigung nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebender höchster Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Anlage 1, Berechnung der zeitanteiligen Gebühren für die Betreuung die über sechs Stunden hinausgehen nach Vorgaben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, ist Teil dieser Satzung.

§ 4 - Verpflegungsentgelt

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Rechnung der Lieferfirma und der Teilnahme am Mittagessen.

§ 5 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag

auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung.

- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Krankheit folgende Zeit.
- (5) Die nach § 2 Abs. 4 zu entrichtenden Kostenbeiträge werden gesondert abgerechnet.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos im Lastschriftinzugsverfahren gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen.

§ 6 - Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 - Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Hessisch Lichtenau besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPALastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Hessisch Lichtenau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Hessisch Lichtenau unter <https://www.hessisch-lichtenau.de/datenschutz> einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 28.06.2013 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, 03.November 2025

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez.
(Oetzel)
Bürgermeister